

1429 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (1329 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung

Das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 ist für Österreich am 31. Dezember 1968 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 41/1969) und ist im Verhältnis zum Fürstentum Liechtenstein seit 26. Jänner 1970 anzuwenden.

Durch den Zusatzvertrag mit dem Fürstentum Liechtenstein, der weitgehend die bereits bewährten Regelungen der entsprechenden Zusatzverträge mit der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland übernimmt, wird auch im Verhältnis zum Fürstentum Liechtenstein den besonderen Erfordernissen im Rechtshilfeverkehr zwischen Nachbarstaaten entsprochen und vor allem auch den besonders engen Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und Österreich auf strafrechtlichem Gebiet Rechnung getragen.

Durch diesen Zusatzvertrag wird die Rechtshilfe auch wegen strafbarer Handlungen zu leisten sein, die in einem der beiden Vertragsstaaten durch das Gericht und im anderen durch Verwaltungsbehörden

zu ahnden sind, sofern es sich nicht um Bagatellfälle handelt, bei denen die Rechtshilfeleistung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Die Möglichkeit des unmittelbaren Verkehrs zwischen den Justizbehörden ist auch auf die Fälle der Übernahme der Strafverfolgung ausgedehnt worden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 26. Jänner 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause den Abschluß des gegenständlichen Vertrages zu empfehlen.

Weiters war der Justizausschuß der Meinung, daß im vorliegenden Fall die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich erscheint.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Vertrages zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung (1329 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1983 01 26

Wanda Brunner
Berichterstatte

Dr. Steger
Obmann